



Antwort zur Anfrage Nr. 2026/2015 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend  
**Wochenmarkt vor den Weihnachtsfeiertagen (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Ist es möglich in Abstimmung mit den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern in diesem Jahr die Markttage in der Weihnachtswoche vorzuziehen und einen Markverkauf am 23.12 und 24.12 zu ermöglichen? Wenn nein, warum ist eine solche Ausnahme nicht möglich?**

Die Möglichkeiten der Marktverwaltung begrenzt grundsätzlich der Wille des Stadtrates. Ihn hat er durch Beschlussfassung über die Marktsatzung (Satzung der Stadt Mainz über Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015) bestimmt. Die darin vom Satzungsgeber formulierte Maßgabe zu der angesprochenen Frage lautet:

*„§ 21 II: [...] Markttage [...] regelt die Stadt Mainz in einer gesonderten Marktordnung.*

*Nr. 2 Marktordnung:*

*Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen [...] Markttag so findet der Markt am Vortag statt oder fällt aus.“*

In dieser Satzung und der Marktordnung ist auch der Ausweich des Wochenmarktes geregelt. Er ist kein Entgegenkommen, sondern Gegenstand der Satzung. Eine Abweichung hiervon kann nur unter besonderen Umständen, der Wahrung des Marktzwecks, der marktspezifischen Erforderlichkeit und in Abstimmung mit den Sprechern des Wochenmarktes erarbeitet werden. Es ist beabsichtigt dies zu tun. Den Wirtschaftsausschuss werden wir von der folgenden besonderen Marktregelung unterrichten:

Am 23.12. findet der gemäß oben dargestellter Regelung vorhergelegte Markt statt. Am 24.12. wird im Rahmen einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis eine Fläche am Gutenbergplatz für Anbieter reserviert, die besonders frische Waren für das Weihnachtswochenende abgeben oder bestellte Ware zur Abholung vorhalten.

Mainz, 01.12.2015

gez.  
Christopher Sitte  
Beigeordneter